

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 58.

Dienstag, den 23. Juni

1840.

Bekanntmachung.

Wegen des auf den nächsten Mittwoch den 24. d. fallenden, ersten Jubelfesttages wird die auf diesen Tag fallende Börsenversammlung schon:

Dienstag den 23. Juni, Nachmittag 2 Uhr

abgehalten werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Leipzig, den 19. Juni 1840.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Preß-Gesetz-Entwurf. (Fortsetzung.)

Besonderer Theil des Berichts.

Kann die Deputation nunmehr auf die Begutachtung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfes übergehen, so bietet sich ihr Gelegenheit zu einer Erinnerung schon bei der Ueberschrift des Letzteren dar. Die Deputation ist nämlich der Ansicht, daß diese Ueberschrift „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend“ theils überhaupt nicht, theils wenigstens jetzt nicht mehr passe und daher mit einer anderen des Inhalts: „die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend,“ zu vertauschen sei.

Was zunächst den Ausfall der Worte „und des Buchhandels“ anlangt, so folgt selbiger daraus, daß die Staatsregierung die §§. 34. und 35. des Entwurfs, welche den Buchhandel in specie betreffen, als worüber an seinem Orte noch das Nöthige bemerkt werden wird, wieder zurückgenommen hat.

Die Einschaltung der Worte „provisorische Feststellung der“ aber rechtfertigt sich durch Nachfolgendes: Mag es auch an sich nicht von erheblichem Einflusse sein, ob man ein Gesetz sogleich bei seiner Erlassung nur als ein provisorisches bezeichnet, oder nicht, da die Factoren der Gesetzgebung es ohnedies in ihrer Hand haben, bei jedesmaliger Veränderung der Verhältnisse auch ein bestehendes Gesetz darnach zu modificiren: so schien es doch der Deputation in dem vorliegenden Falle ganz besonders nöthig, darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß mit der etwaigen Vereinbarung über den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf die Acten über die Angelegenheiten der Presse in Sachsen noch nicht geschlossen seien, einerseits weil der §. 35. der Verfassungs-Urkunde doch über lang oder kurz seine Erledigung, das Verlangen nach einer freieren

7r Jahrgang.

Bewegung der Presse also Erhöhung finden muß, andererseits weil der oben im allgemeinen Theile dieses Berichts unter II. gestellte Antrag auf Verwirklichung des Art. XVIII. der Bundesacte, wenn er, wie zu hoffen steht, die Billigung der Kammer erlangt, die Nothwendigkeit einer Abänderung im Sinne der Pressefreiheit schon jetzt in Aussicht stellt. Dazu kommt, daß die Staatsregierung früher selbst die Sache nicht anders genommen hat, als wie sie jetzt von der Deputation betrachtet wird. Denn als am ersten constitutionellen Landtage mittelst des schon angezogenen Decrets vom 19. März 1833 den Ständen ein Gesetz über die Angelegenheiten der Presse vorgelegt wurde, bezeichnete man selbiges nicht allein mit der nämlichen Aufschrift, welche die Deputation oben in Vorschlag gebracht hat, sondern das Decret begann auch selbst mit den Worten:

„Da die dermalige Bundesgesetzgebung die Erlassung eines vollständigen Preßgesetzes im Sinne des §. 35. der Verf.-Urk. noch nicht gestattet“; u.

Beweises genug, daß die Regierung mit der bloßen Freigebung der Druckschriften über 20 Bogen die Sache noch nicht für abgethan ansah.

In gleichem Sinne erklärte sich auch die damalige Ständeversammlung, indem, als wegen der langen Dauer des ersten Landtags mehre Berathungsgegenstände zurückgelegt werden mußten, laut ständischer Schrift vom 31. Mai 1834. das betreffende Gesetz unter diese Letzteren um deswillen gestellt wurde, weil durch dasselbe die Angelegenheiten der Presse „nur provisorisch geordnet werden“ sollten, und weil „zu hoffen sei, daß bald eine definitive und befriedigende Ordnung dieser Angelegenheiten werde eintreten können.“

Darin aber, daß der dermalige Gesetz-Entwurf umfanglicher ist und 39 Paragraphen enthält, während der vorige nur aus 10 Paragraphen bestand, wird man das Definitive um so weniger zu erkennen vermögen, als dasjenige, was hinzugekommen ist,